

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.262/0-V/6/92

An das
Präsidium des Nationalrates1010 W i e n

GESETZENTWURF	
152	-GE/19
Datum:	8. FEB. 1993
Erstellt:	12. Feb. 1993

W. W. W.

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

Betrifft: Novelle zum Bundesgesetz über sozial- und
wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen;
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten
Gesetzesentwurf.

2. Februar 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.262/0-V/6/92

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

- Irresberger

2724

68211/30-I/B/a-5A/92
3. Dezember 1992

Betrifft: Novelle zum Bundesgesetz über sozial- und
wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen;
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeine legistische Bemerkungen:

Nach der Abkürzung "lit" wäre jeweils ein Punkt zu setzen
(137. Legistische Richtlinie 1990).

- Der korrekten Setzung von Satzzeichen, insbesondere auch
Anführungszeichen, in der richtigen Reihenfolge sollte vor allem am
Ende jedes Novellenpunktes Aufmerksamkeit geschenkt werden.

II. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 6 (§ 7 Abs. 6 lit. b Z 1):

Am Beginn der Novellierungsanordnung wäre das Wort "In" einzufügen.

- 2 -

Zu Z 10 (§ 14 Abs. 1):

Anstelle von "Grundzüge - Fächer" sollte die Schreibweise "Grundzüge-Fächer" verwendet werden.

Zu Z 11 und 12 (§ 19):

Zur Gestaltung von Inkrafttretensbestimmungen ist grundsätzlich auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 12. Dezember 1991, GZ 602.271/11-V/2/91, zu verweisen.

Die Novellierungsanordnungen der Z 11 und der Z 12 sollten zusammengezogen und wie folgt gefaßt werden:

"Dem bisherigen Text des § 19 wird die Absatzbezeichnung "(1)" vorangestellt; folgende Abs. 2 bis 4 werden angefügt:"

In Abs. 4 sollte es statt "in der Fassung der Novelle" vielmehr "in der Fassung des Bundesgesetzes" heißen.

Im vorgesehenen Abs. 2 wäre wohl der Zeitpunkt anzugeben, bis zu dem die betreffenden Hörer ihr Studium aufgenommen haben müssen, um in den Genuß dieser Bestimmung zu gelangen. Statt "gelten" hätte es vielmehr "geltenden" zu heißen.

Im vorgesehenen Abs. 3 ist vom Inkrafttreten "dieser Novelle" die Rede; dabei wird nicht hinlänglich darauf Bedacht genommen, daß es sich bei dieser Formulierung um eine in das Stammgesetz einzufügende Bestimmung handelt, in dem eine Bezugnahme auf "diese Novelle" unverständlich wäre. Eine Bezugnahme auf das Inkrafttreten der im Entwurf vorliegenden Novelle erscheint allerdings überhaupt entbehrlich, da nicht dieses, sondern vielmehr der 30. September 1994 als maßgeblicher Stichtag vorgesehen ist.

Im eben erörterten Sinne bezieht sich die Wendung "in der Fassung dieses Bundesgesetzes" (in der vorletzten und letzten

- 3 -

Zeile des Abs. 3) ebenfalls auf die im Entwurf vorliegende Novelle, was aus den oben angeführten Gründen durch eine andere Umschreibung auszudrücken wäre.

Weiters wäre zu berücksichtigen, daß der Ausdruck "absolvieren" nicht das Andauern, sondern den Abschluß eines Studiums bezeichnet (weshalb man die ordentlichen Hörer, auf die sich Abs. 3 bezieht, auch nicht als Absolventen bezeichnen könnte).

Die Wendung "spätestens ab 1. Oktober 1994," scheint entbehrlich.

Anstelle von "Hochschulen - Studiengesetzes" sollte die Schreibweise "Hochschulen-Studiengesetzes" verwendet werden.

III. Zum Vorblatt:

Nach dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 21. Oktober 1980, GZ 600.824/21-V/2/80, wären unter dem Abschnitt "Alternativen" Alternativlösungen aufzuzeigen; die Beibehaltung eines als unbefriedigend empfundenen Zustandes kommt als Problemlösung hingegen nicht in Betracht.

IV. Zur Textgegenüberstellung:

Die Überschrift sollte "Textgegenüberstellung", die Überschriften der beiden Spalten sollten "geltende Fassung:" und "vorgeschlagene Fassung:" lauten.

In der rechten Spalte sollten die Novellierungsanordnungen des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes nicht wiedergegeben werden. Wenn - was bei unverändert bleibenden Teilen einer Bestimmung durchaus zweckmäßig sein kann - von einer Wiederholung solcher Teile abgesehen wird, sollte dies durch einen ausdrücklichen Hinweis auf den unverändert bleibenden Teil (z.B. "(erster Satz unverändert)") oder durch Setzung einer Folge von Punkten, wie sie üblicherweise zur Andeutung von Auslassungen verwendet werden, deutlich gemacht werden.

- 4 -

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

2. Februar 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

